

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32.

Marienwerder, den 6. August

1890.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9410 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 27. Juni 1890; und unter

Nr. 9411 das Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretung einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken. Vom 15. Juli 1890.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Bekanntmachung.

Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die unter dem Titel:

„Sozialdemokratisches Liederbuch
Sammlung revolutionärer Gesänge
Zwölfte Auflage

London, German Printing and Publishing Co. 1889.“
erschienene Schrift verboten.

Baugen, den 30. Juli 1890.

Die königlich Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni cr. die Vereinigung der im Kreise Dt. Krone belegenen Gemeinden Henkendorf und Merosen zu einem Gemeinde-Bezirk mit dem Namen „Henkendorf“ zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 25. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

3) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Manöverzeit bringe ich die im diesseitigen Amtsblatt, Jahrgang 1883, Stück 31 fol. 210 ff. abgedruckte Instruction für die Gendarmen-Patrouillen, welche bei größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publicum etc. thätig sind, hierdurch in Erinnerung.

Marienwerder, den 31. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Reichsch-Roseneck.

4) Der Einsasse Franz Langa zu Klein Glembocket hat am 20. Februar d. Js. mit eigener Lebensgefahr den Lehrer Regel aus Janowko vom sicheren Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Langa für diese edle That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 30. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Fräulein Emma Drache zu Abbau Schloppe, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Juli 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Regulativ.

6) Gemäß § 31 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) in Verbindung mit § 98 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) wird hierdurch verordnet, daß in den nachstehend bezeichneten Theilen des im Kreise Königs belegenen Müstendorfer Sees, welche durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Laichschonrevieren erklärt worden sind, nämlich:

a) in der Bucht, vor welcher die nördliche Insel liegt, sowie in der Umgebung dieser Insel (zwischen der Mündung des rothen Fließes und der Landspitze gegenüber Bachorz),

b) in der Bucht bei Buschmühle zwischen dem Burgwall und der gegenüber liegenden Landspitze, während der Zeit vom 1. April bis 15. September eines jeden Jahres das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und Wasserpflanzen, das Fahren mit Rähnen und Flößen das Lagern und Zusammenbinden von Flößholz sowie jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung unterbleiben muß.

Zuwiderhandelnde werden gemäß § 50 Nro. 5 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 15. Juli 1890.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

v. Rehler.

7) **Bekanntmachung.**

Nachstehender Auszug aus den Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

A u s z u g

aus den Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent.

§ 1. Bis zum 1. November 1890 haben sämtliche Hauptämter der vorgesetzten Direktivbehörde eine Nachweisung der einzelnen in ihrem Bezirk vorhandenen Brennereien nach dem nachstehenden Muster einzureichen.

Von der Aufnahme in die Nachweisung bleiben ausgeschlossen:

- a) die bis zum 30. September 1890 gänzlich abgemeldeten (nicht bloß ruhenden) Brennereien,
- b) diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche umgewandelt worden sind und daher ebenso wie die Brennereien unter a an der Veranlagung zum Kontingent nicht mehr theilnehmen,
- c) die gewerblichen Brennereien, einschließlich der neu entstandenen, welche Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatz überhaupt nicht haben herstellen dürfen,
- d) die nicht mehligte Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche Materialsteuer oder statt derselben Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, vorbehaltlich des nachrichtlichen Vermerks nach Punkt 4 der Anleitung zur Nachweisung.

§ 2. Für die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Nachweisung gelten die folgenden Maßgaben:

- a) Die durchschnittliche Produktion wird gefunden, indem die Summe der vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1890 insgesammt hergestellten Alkoholmenge durch 3 getheilt wird.
- b) Sind Brennereien nur in zweien der letztvergangenen 3 Betriebsjahre im Betrieb gewesen, so ist die Theilung durch 2 vorzunehmen, haben Brennereien nur in einem dieser 3 Jahre im Betrieb gestanden, so ist die Produktion dieses einen Jahres als durchschnittliche Produktion einzustellen.
- c) Die Ausfüllung der Spalte 12 hat nur in den unter d bis f bezeichneten Fällen zu erfolgen.
- d) Ist eine bisher nicht Getreide verarbeitende Brennerei seit dem 1. Oktober 1887 dauernd zur Verarbeitung von Getreide ohne Gesebereitung übergegangen, so sind nur $\frac{7}{8}$, ist sie dagegen dauernd zur Gesebereitung übergegangen, nur $\frac{4}{8}$.

und ist eine bisher dickmaischende Getreidebrennerei dauernd zur Gesebereitung übergegangen, nur $\frac{4}{7}$ ihrer bisherigen durchschnittlichen Kontingentsproduktion der Neubemessung des Kontingents zu Grunde zu legen und demgemäß in Spalte 12 in Ansatz zu bringen.

- e) Hat eine Brennerei seit dem 1. Oktober 1887 für einen Theil ihres Betriebes dauernd eine der unter d bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, so ist für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil ihres Betriebes, welcher als veränderter stattgefunden hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechend herabgesetzte Summe in Spalte 12 in Ansatz zu bringen.
- f) Hat eine Brennerei seit dem 1. Oktober 1887 vorübergehend eine der unter d bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, welche nicht durch besondere Umstände, z. B. Missernte in einer Fruchtart, gerechtfertigt erscheint, so ist in Spalte 12 nur die Menge in Ansatz zu bringen, welche sich ergibt, wenn für diejenigen Betriebsjahre, in denen der veränderte Betrieb stattgefunden hat, und für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil des Betriebes, auf den die Aenderung sich in jedem einzelnen Betriebsjahr erstreckt hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Herabsetzung der Summen in Spalte 8 beziehungsweise 9 oder 10 erfolgt.

§ 3. Die von den Hauptämtern eingereichten Nachweisungen beziehungsweise die darin gestellten Anträge unterliegen der Prüfung und Entscheidung durch die Direktivbehörde.

§ 4. Die Entscheidung, wonach für eine Brennerei den Bestimmungen des § 2 unter d bis f gemäß ein geringeres als das bisherige Kontingent in Rechnung zu stellen ist, ist mit einem der Vorschrift des Absatz 2 entsprechenden Hinweise dem Brennereibesitzer oder dessen Vertreter gegen Zustellungsurkunde zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung der Direktivbehörde ist die schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen 14 Tagen von der Zustellung der vorerwähnten Entscheidung an, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist.

Die Direktivbehörde hat bei Weiterreichung der Beschwerde die über die Behändigung der angefochtenen Entscheidung aufgenommene Zustellungsurkunde beizufügen.

Die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde ist eine endgültige.

§ 8. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode ge-

ruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits theilhabende Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Hebebezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. November 1890 eingegangen sind.

Für Brennereien, welche bis zum 31. Oktober 1890 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

§ 9. Die Entscheidung über die im § 8 bezeichneten Anträge und, im Falle der Genehmigung, die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 erfolgt durch die zuständige Direktivbehörde.

Auf die Entscheidungen, durch welche

- a) der Antrag auf Neuzuweisung eines Kontingents oder auf Behandlung des in der abgelaufenen Kontingentsperiode stattgehabten Betriebes als eines unregelmäßigen zurückgewiesen,
- b) die Größe des angemessenen Betriebsumfanges gemäß 10c festgestellt wird,

finden die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 10. Soweit einer der im § 8 bezeichneten Ansprüche seitens der Steuerbehörde als rechtzeitig erhoben und an sich gerechtfertigt anerkannt wird, findet das folgende Verfahren Anwendung:

- a) Es ist festzustellen, welcher Betriebsumfang als für die in Frage stehende Brennerei angemessen zu erachten sein würde, wenn dieselbe in den letztvergangenen drei Betriebsjahren regelmäßig betrieben worden wäre.

Hierbei sind der Umfang der Betriebsanlagen und insbesondere die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und ist der Betriebsumfang gleichartiger, unter ähnlichen Umständen arbeitender Brennereien, die während der letztvergangenen drei Betriebsjahre einen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, zur Vergleichung heranzuziehen.

- b) Die Vornahme der örtlichen Ermittlungen erfolgt durch eine für den betreffenden Bezirk niedergesetzte Kommission, welche aus dem Oberinspektor beziehungsweise dessen Vertreter und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierung zc.) ernannten vereideten Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft besteht.
- c) Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt in der Weise, daß

1. der Gesamtbottichraum, dessen Bemessung als für ein Betriebsjahr angemessen zu erachten sein würde, ermittelt und ferner
2. die aus diesem herstellbare Litermenge reinen Alkohols berechnet wird.

Bessere Berechnung geschieht unter Zugrundelegung des in der fraglichen Brennerei amtlich ermittelten beziehungsweise nach den vorhandenen Betriebs-Einrichtungen, dem zu verarbeitenden Material u. dergl. zu erwartenden Ausbeuteverhältnisses.

- d) Nach endgültiger Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges (vergl. § 9 Absatz 2b) ist seitens der Direktivbehörde für jede einzelne in Betracht kommende Brennerei, gemäß dem seitens des Reichsschatzamts mitgetheilten allgemeinen Verhältniß zwischen der in den letztvergangenen drei Betriebsjahren stattgehabten Gesamtproduktion an Alkohol überhaupt und der in dem gleichen Zeitraum zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellten beziehungsweise als hergestellt in Ansatz gebrachten Alkoholmenge (§ 7), zu berechnen, welcher Theil der Alkoholproduktion (siehe c unter 2) zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß herstellbar gewesen wäre, wenn die fragliche Brennerei in dem vorbezeichneten Zeitraum in dem als angemessen festgesetzten Umfange betrieben worden wäre. Die Berechnung hat für jede der in der Nachweisung bezeichneten Klassen von Brennereien nach der für diese besonders angegebenen Verhältnißzahl zu erfolgen.

Eine Mittheilung des Ergebnisses dieser Berechnung an die Brennereibesitzer findet nicht statt.

§ 11. Das im § 10 vorbezeichnete Verfahren darf nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde bei solchen kleinen Brennereien (§ 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887), welche bisher kontingentirt gewesen sind, einen regelmäßigen Betrieb jedoch nicht gehabt haben, auch dann angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht gegeben sind. Von der Anhörung vereideter Sachverständiger darf in solchen Fällen abgesehen werden, sofern dieselbe nicht vom Brennereibesitzer beantragt wird.

§ 15. Auf Grund einer vom Reichsschatzamte berechneten Verhältnißzahl treffen die Direktivbehörden schleunigst für jede einzelne in der neuen Kontingentsperiode am Kontingent theilhabende Brennerei nach Maßgabe der von derselben in den letztvergangenen drei Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabefuß wirklich hergestellten beziehungsweise für die neue Kontingentirung in Ansatz gebrachten beziehungsweise nach Maßgabe der gemäß § 10d auf Grund der fingirten bisherigen Durchschnittsproduktion zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß berechneten Alkoholmenge eine dem Brennereibesitzer mitzutheilende Festsetzung der Litermenge reinen Alkohols, welche die Brennerei innerhalb der neuen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß jährlich herstellen darf. Die Festsetzung ist, soweit nicht Rechnungsfehler untergelaufen sind, eine endgültige.

Haupt . . . amtsbezirk.

Nachweisung

zu § 1 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent.

Anleitung.

1. In der Abtheilung A und E sind auch diejenigen Brennereien aufzuführen, welche der Hauptsache nach Kartoffeln und dergleichen, daneben aber auch Getreide verarbeiten, ohne Hefe zu bereiten.

Bezirk der Gebestelle zu	Ort der Brennerei.	Name des Brennereibesizers.	Von der Brennerei sind im Ganzen hergestellt worden			
			in dem Betriebs- jahre 1887/88	in dem Betriebs- jahre 1888/89	in dem Betriebs- jahre 1889/90	hiernach durchschnitt- lich in einem Betriebs- jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Liter
		A. Landwirthschaftliche, nicht Getreide verarbeitende Brennereien. B. Landwirthschaftliche dickmaisföndende Getreidebrennereien. C. Landwirthschaftliche gemischte (Hefe- und dickmaisföndende) Brennereien. D. Landwirthschaftliche Hefebrennereien. E. Gewerbliche, nicht Getreide verarbeitende Brennereien, sowie Melasse, Rüben F. Gewerbliche dickmaisföndende Getreidebrennereien. G. Gewerbliche gemischte (Hefe- und dickmaisföndende) Brennereien. H. Gewerbliche Hefebrennereien.				

S) Am 1. August d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Fahrkarten-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie in Marienwerder in der Buchhandlung von R. Kanter, in Flatow in der Buchhandlung von R. G. Brandt, in Graudenz in der Röhre'schen Buchhandlung zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. Juli 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen, und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

2. Bei Ausfüllung der Spalten 4 bis 12 werden Bruchtheile des Liter, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt gelassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abgerundet.
3. Zu dem zum niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellten Branntwein (Spalten 8 bis 11) ist auch derjenige Branntwein zu rechnen, welcher unter Ertheilung von Berechtigungscheinen zum höheren Abgabefuß zur Anschreibung gelangt ist.
4. Die Gesamtproduktion der nicht mehligte Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, ist in Spalten 8 bis 11 nur nachrichtlich in je einer Gesamtmenge anzugeben.

Von der Brennerei sind zum niedrigeren Verbrauchsabgabefuß hergestellt worden				In Folge stattgehabter Aenderung der Betriebsart kommen für die Neubemessung des Kontingents von der in Spalte 11 verzeichneten Menge nur in Ansatz	Das bisherige Kontingent der Brennerei betrug	Bemerkungen.
in dem Betriebsjahre 1887/88	in dem Betriebsjahre 1888/89	in dem Betriebsjahre 1889/90	hiernach durchschnittlich in einem Betriebsjahre			
reinen Alkohols.						
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

oder Rübensaft verarbeitende Brennereien.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1) Ausstellung von Gegenständen medizinisch-wissenschaftlicher Art	Berlin	2. bis 11. August d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preussischen Staatsbahnen u. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen
2) Fach-Ausstellung für die gesammte Papier-Industrie	Köln	9. bis 25. August d. J.	Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse der Papier-Industrie	desgl.	desgl.	4 Wochen
3) Geflügel-Ausstellung	Karlsruhe	7. bis 9. September d. J.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	desgl.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Dromberg, den 28. Juli 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. d. Mts. — § 395 der Protokolle — die nachstehenden Vorschriften, betreffend die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, mit der Maßgabe genehmigt, daß nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde für die seit der Geltung des Regulativs in den Reinigungsanstalten stattgehabten Bestandsaufnahmen nachträglich eine Umrechnung des Schwundes nach Prozenten der verarbeiteten Menge reinen Alkohols erfolgen und der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von zwei einhalb Prozent außer Steueranspruch gelassen, in denjenigen Fällen aber, in welchen eine Umrechnung des Schwundes nach Prozenten der verarbeiteten Menge reinen Alkohols nicht mehr thunlich ist, eine entsprechende Schwundvergütung bis zur Höhe von zwei einhalb Prozent der jeweilig neu angeschriebenen Branntweinemengen durch die oberste Landesfinanzbehörde bewilligt werden darf.

Danzig, den 21. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Vorschriften

betreffend die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf.

Hinter § 9 sind unter Streichung der jetzigen §§ 10 und 11 bezw. der Anlage T 3 folgende Paragraphen einzuschalten:

§ 9a. Ungereinigter Branntwein darf aus der Gewerbsanstalt nicht ausgeführt werden.

Besitzer von unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein-Reinigungsanstalten, welche mit ungereinigtem Branntwein handeln wollen, haben denselben unter steuerlichem Mitverschluß zu lagern. Ob ausnahmsweise die Entnahme einer Post ungereinigten Branntweins aus der Reinigungsanstalt aus besonderen Gründen erfolgen darf, bleibt von der Bestimmung der Directivbehörde abhängig.

Branntwein, welcher in der Reinigungsanstalt nur einen Filtrations-, keinen Destillationsprozeß durchgemacht hat, ist als ungereinigter zu behandeln.

Ausnahmsweise darf jedoch Branntwein, welcher nur der Filtration unterzogen worden ist, in solchen Reinigungsanstalten als gereinigter behandelt werden, welche schon zeitlich Branntwein im Wege der Filtration ohne Destillation gereinigt haben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind für jede einzelne betheiligte Gewerbsanstalt von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffen. Auf nur filtrirten Branntwein finden die Vorschriften im § 11a keine Anwendung.

In den Anmeldungen und Abmeldungen ist seitens des Inhabers der Gewerbsanstalt stets ausdrücklich anzugeben, ob der angemeldete Branntwein „ungereinigter,“ beziehungsweise der abgemeldete „gereinigter“ ist.

§ 9b. Die Bestimmung, daß Branntwein, welcher behufs der Ausfuhr oder der steuerfreien Verabfolgung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchsabgabenerlasses zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird, einen Fuselölgehalt von nicht mehr als 2 Gewichtsprozent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzen darf, findet auf Reinigungsanstalten gleichfalls Anwendung.

Die Einführung von Fuselölen in die Reinigungsanstalten ist verboten.

§ 9c. Auch alle Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens (Fuselöle etc.), welche behufs steuerfreien Uebergangs in den freien Verkehr aus der Reinigungsanstalt entfernt werden sollen, sind zuvor zum Ausgange abzumelden und amtlich abzufertigen.

Die Abmeldungen erfolgen nach Anlage T. 3, über dieselben ist ein Notizregister nach Anlage T. 4 zu führen.

Der Gehalt dieser steuerfrei zu belassenden Nebenerzeugnisse an eigentlichen Oelen hat mindestens 75 Prozent zu betragen. Die Prüfung hat nach der nachstehenden Anleitung zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung Bedenken gegen die vorchriftsmäßige Beschaffenheit, so ist, unter Entnahme einer Probe von mindestens 1 Liter, eine Untersuchung durch einen amtlich bestellten Chemiker herbeizuführen und die Ausgangsabfertigung, vorbehaltlich des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, vorläufig zu versagen.

Die in den steuerfrei belassenen Nebenerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge wird vom Konto der Reinigungsanstalt nicht abgeschrieben. Auf Antrag des Anstaltsinhabers kann die Vernichtung der Nebenerzeugnisse unter amtlicher Aufsicht und unter Eintragung der verzichteten Menge in das Notizregister erfolgen. Der Antrag ist ohne Rücksicht auf den Aethylalkoholgehalt der Nebenerzeugnisse zulässig.

§ 9d. Der Inhaber der Reinigungsanstalt hat sich für jeden Einzelfall, in dem nachgewiesen werden sollte:

- 1) daß Branntwein, Fuselöle oder sonstige Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Abmeldung oder ohne amtliche Abfertigung aus der Anstalt entfernt, oder daß Fuselöl in die Anstalt eingebracht worden, oder
- 2) daß gereinigter Branntwein als ungereinigter zur Anstalt angemeldet oder ungereinigter oder lediglich der Filtration unterzogener, als gereinigter Branntwein aus der Anstalt abgemeldet worden, oder
- 3) daß der aus der Anstalt behufs der Ausfuhr oder der Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchsabgabenerlasses abgemeldete Branntwein einen Gehalt an Fuselölen von zusammen mehr als 2 Gewichtsprozent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols oder die abgemeldeten Nebenerzeugnisse einen Gehalt an

eigentlichen Delen von weniger als 75 Prozent gehabt, oder

- 4) daß die zur Aufbewahrung des Branntweins in der Anstalt dienenden Sammelgefäße, Bassins, Bottiche zc. oder die an denselben zur Ersichtlichmachung ihres Raumgehaltes oder Inhaltes an Flüssigkeit angebrachten Zahlenangaben, Skalen, Schwimmervorrichtungen und dergleichen in einer die Steuerbehörde über den wahren Raumgehalt oder Inhalt zu täuschen geeigneten Weise abändert worden,

einer von der Direktivbehörde endgültig festzusetzenden Conventionalstrafe bis zu 10,000 Mk. protokolllarisch zu unterwerfen, unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens.

Neben der Conventionalstrafe tritt die Entziehung der Vergünstigung ein, unter steuerlicher Controle stehenden Branntwein nach Maßgabe dieses Regulativs weiterhin reinigen zu dürfen, sofern nicht die oberste Landesfinanzbehörde glaubt, ausnahmsweise von der letzteren Maßregel absehen zu können.

§ 9c. Die Bestimmungen im § 9, Absatz 5 und Absatz 6 erster Satz, im § 9a, Absatz 1 und 2, § 9b Abs. 2, § 9c Abs. 1 und § 9d sind durch dauernden Aushang an einer oder mehreren von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bestands-Aufnahmen.

§ 10. Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerbsanstalt seitens der Direktivbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und Dezember finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbsanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage Borräthe von stark fuselöhaltigem Branntwein in erheblichen Mengen nicht vorhanden sind, sowie daß die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Branntwein durch thunlichste Vollfüllung der Sammelgefäße (Bassins, Bottiche zc.) möglichst konzentriert und dadurch die Ermittlung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termine von dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestandsdeklaration nach Anlage T. 6 bei der Steuerstelle abzugeben.

§ 11. Die Bestandsaufnahme hat durch 2 Beamte, darunter einen Oberbeamten, zu erfolgen und ist auf Feststellung der vorhandenen Littermenge reinen Alkohols zu richten.

Zur Herbeiführung einer möglichst genauen Feststellung des Istbestandes ist Seitens der Steuerbehörde

darauf hinzuwirken, daß die in der Gewerbsanstalt vorhandenen Branntweinbestände thunlichst der Verwiegung zugänglich gemacht werden. Insofern die letzte, z. B. wegen der Größe der Borräthe, nicht angängig erscheint, erfolgt die Feststellung der in den einzelnen Sammelgefäßen zc. vorhandenen Littermenge reinen Alkohols nach Maßgabe des § 18 der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehaltes im Branntwein.

Hierauf ist der Sollbestand durch Abzug der seit der letzten Bestandsaufnahme nach dem Kontoregister aus der Anstalt zum Ausgange abgefertigten Littermenge reinen Alkohols von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes zuzüglich der seit dem nach dem Kontoregister in die Anstalt eingebrachten Littermenge reinen Alkohols zu berechnen.

Ergiebt hiernach der Istbestand eine Fehlmenge gegenüber dem Sollbestande, so kann die wirkliche Fehlmenge bis zur Höhe von 1 Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Verarbeitung in der Reinigungsanstalt gelangten Alkoholmenge steuerfrei abgeschrieben werden; ein den Satz von 1 Prozent übersteigendes Manko ist zur Besteuerung zu ziehen. Als verarbeitete Menge ist hierbei die Differenz zwischen dem bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme ermittelten Istbestande an ungereinigtem Branntwein und der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme vorgefundenen Istbestandes an ungereinigtem Branntwein zuzüglich der seitdem nach dem Kontoregister in die Anstalt eingebrachten Littermenge reinen Alkohols anzusehen (vergl. Anlage T. 6). Ist ausnahmsweise ungereinigter Branntwein aus der Anstalt wieder ausgeführt worden, so ist derselbe von der letzteren Summe abzuziehen.

§ 11a. Der 0 Prozent übersteigende wirkliche Schwund, bis zu 2 1/2 Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Verarbeitung gelangten Alkoholmenge, ist in denjenigen Gewerbsanstalten steuerfrei abzuschreiben, welche sich den nachstehenden ferneren Bedingungen unterwerfen:

- 1) Branntwein und sonstige Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens, welche sich bereits im freien Verkehr befinden, dürfen innerhalb des Bereichs der Reinigungsanstalt und des zugehörigen Areals nicht gelagert, sämtliche zum Ausgang amtlich abgefertigte Erzeugnisse müssen möglichst bald nach der Abfertigung, und zwar unter den Augen des Abfertigungsbeamten, aus dem Bereiche der Reinigungsanstalt entfernt werden. Im Bedürfnisfalle können Ausnahmen seitens der Direktivbehörden unter Anordnung anderweiter Sicherungsmaßregeln zugelassen werden.

- 2) Der Inhaber der Anstalt hat sich protokolllarisch der im § 9d bezeichneten Conventionalstrafe, neben welcher die sonstigen dort bezeichneten Folgen gleichfalls eintreten, auch für jeden Einzelfall zu unterwerfen, in dem nachgewiesen werden sollte, daß dem in Nr. 1 enthaltenen Verbote entgegen Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Zuziehung

von Beamten bei dem Ausgange aus der Anstalt entfernt, oder, bei der ausnahmsweisen Befreiung von dem gedachten Verbote, den angeordneten Sicherungsmaßregeln zuwider gehandelt worden.

3. Die nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 für die

einzelne Reinigungsanstalt geltenden Bestimmungen sowie die Vorschrift zu Nr. 2 sind durch dauernden Aushang an einer oder mehreren von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Nr. des Notizregisters.

Anlage T. 3.

Abmeldung

von Nebenerzeugnissen des Reinigungsverfahrens (Fuselöle u. s. w.), welche aus der Branntwein-Reinigungs-Anstalt des zu Strafe Nr. behufs steuerfreien Uebergangs in den freien Verkehr ausgeführt werden sollen.

Angabe des Abmelbers.				Revisionsbefund.			
Zahl und Art der Umschließungen.	Zeichen und Nummer.	Bezeichnung des Inhalts.	Brutto-Gewicht.	Zahl und Art der Umschließungen.	Zeichen und Nummer.	Bezeichnung des Inhalts.	Brutto-Gewicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Datum und Unterschrift des Abmelbers.

Datum und Unterschrift der Abfertigungsbeamten.

Anlage T. 4.

Notizregister

über die aus der Branntwein-Reinigungs-Anstalt des zu Strafe Nr. behufs Uebergangs in den freien Verkehr ausgeführten Nebenerzeugnisse des Reinigungs-Verfahrens (Fuselöle u. s. w.)

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer mit dem Dienststempel hier eingeseigelten Schnur durchzogen sind.

Geführt vom

. den ten 18 . .

Laufende Nr.	Zahl und Art der Umschließungen.	Bezeichnung des Inhalts.	Brutto-Gewicht.	Tag der Ausgangs-abfertigung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

A n w e i s u n g
zur
Prüfung des Fuselöls (§ 9c.)

In ein reines und trockenes Probirglas wird bis zu einem dem Volumen von 30 ccm. entsprechenden Striche Chlorcalciumlösung des spezifischen Gewichts 1,225 gebracht, sodann wird bis zu einem das Volumen von 40 ccm. anzeigenden Striche das zu untersuchende Fuselöl aufgefüllt. Hierauf wird das Glas mit einem gut passenden Kork verschlossen und eine Minute lang kräftig durchgeschüttelt. Man stellt alsdann das Gefäß senkrecht auf und läßt die beiden Schichten sich sondern. Etwa an den Wänden sitzende Deltröpfchen entfernt man durch sanftes, senkrecht Klopfen auf die Handfläche oder durch Drehen der Röhre zwischen den Fingern. Haben sich nunmehr die beiden Schichten gesondert, so soll die obere Schicht nach unten hin wenigstens noch bis zu dem mit 32,5 ccm. bezeichneten Striche reichen, also wenigstens dem Volumen von 7,5 ccm entsprechen.

Demnächst werden in ein zweites trockenes Glas 100 ccm. des zu untersuchenden Fuselöls gefüllt und demselben 5 ccm. reinen Wassers (destillirtes oder allenfalls Regenwasser) hinzugefügt. Wiederum wird das Glas mit einem gut passenden Kork verschlossen und eine Minute lang kräftig geschüttelt. Hierauf soll das Gemisch trübe erscheinen.

Die bei diesem Verfahren zu verwendende Chlorcalciumlösung wird entweder fertig aus Apotheken bezogen und mit einem amtlich belaubigten Aräometer bei einer Temperatur von nahezu 15° geprüft oder selbst hergestellt, indem man 25 g wasserfreies Chlorcalcium in 100 ccm. Wasser löst und die Lösung, falls sie nicht klar sein sollte, filtrirt. Die einmal richtig bereitete Lösung kann in gut verschlossenen Gläsern beliebig lange aufbewahrt werden, ohne Veränderungen zu erleiden.

Anlage T. 6.

Des Kontoregisters Nr. . . .

Abgegeben, den . . . ten . . . 18 . . .

A n m e l d u n g
der

Branntweinbestände zum Zwecke der Bestandsaufnahme am . . . ten . . . 18 . . . in der
Branntweinreinigungsanstalt d . . . zu . . . Straße Nr.

A n l e i t u n g.

1. Die Spalten 1 bis 6 und 16 bis 21 sind vom Anmelder, die übrigen von den Revisionsbeamten auszufüllen.
2. In jeder der Abtheilungen A und B sind die Gefäße, welche bereits in der Anstalt verarbeitete Bestände enthalten, unter I, diejenigen, welche noch nicht verarbeitete Bestände enthalten, unter II gesondert aufzuführen.
3. Bei jeder Feststellung des Brutto- und Nettogewichts eines Gebindes sind Bruchtheile eines Kilogramm, wenn sie unter einem halben Kilogramm bleiben, außer Betracht zu lassen, wenn sie aber ein halbes Kilogramm oder mehr betragen, als ein halbes Kilogramm anzunehmen.
4. Welche von den in Spalte 8 bezeichneten beiden Arten der Taraermittelung zur Anwendung gekommen, ist von den Revisionsbeamten durch Versetzen des Buchstabens a oder b vor das ermittelte Taragewicht ersichtlich zu machen.
5. Bei jeder Feststellung einer Litermenge sind in der Schlusssumme sich ergebende Bruchtheile des Liter, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt zu lassen, andernfalls auf ein ganzes Liter abzurunden.

B. Bestände, welche nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Laufende Nummer.	Anmeldung					Revisionsbefund							
	der Gefäße (einzeln aufzuführen.)		Inhalt.			des Branntweins.				kg.	Aus Spalten 25 und 26 ergibt sich als vorhandene Litermenge reinen Alkohols	Bemerkungen.	
	Bezeichnung.	Nummer.	an Branntwein.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	an reinem Alkohol.	vorgefundene Litermenge.	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Temperaturgrade nach Celsius.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.				
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
											die Litermenge des Branntweins in Sp. 22 von der in Spalte 24 angegebenen Temperatur und der in Sp. 25 angegebenen wahren Stärke entspricht einer Gewichtsmenge von		

I. Gefäße, welche bereits in der Anstalt verarbeitete Bestände enthalten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Gefäße, welche in der Anstalt noch nicht verarbeitete Bestände enthalten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum und Unterschrift
des Anmelders.

Datum und Unterschrift
des Revisionsbeamten.

Abschluß.

Istbestand bei der letzten Bestandsaufnahme am 15. Juni d. J.:

a. an ungereinigtem Branntwein	7790 l reinen Alkohols.	
b. an gereinigtem Branntwein	1000 " " "	
		//. 8790 l reinen Alkohols.
Neue Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme	130005 " " "	
	zusammen	138795 " " "
Abschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme	117813 " " "	
	Sollbestand	20982 l reinen Alkohols.

Bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme vorgefundener Istbestand:

a. an ungereinigtem Branntwein	10790 l reinen Alkohols.	
b. an gereinigtem Branntwein	7614 " " "	
		//. 17804 l reinen Alkohols.
	mithin Fehlmenge	3178 l reinen Alkohols.

Der steuerfrei abzuschreibende Schwund berechnet sich wie folgt:

Istbestand an ungereinigtem Branntwein bei der letzten Bestandsaufnahme	7790 l reinen Alkohols.	
Neue Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme	130005 " " "	
	zusammen	137795 " " "
Bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme vorgefundener Istbestand an ungereinigtem Branntwein	10790 " " "	
also seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeitet	127005 " " "	
Hiervon beträgt der nach § 11 des Regulativs für die Reinigungsanstalten zulässige höchste Schwund — 1 Prozent —		1270 " " "

Hiernach bleibt zu versteuernde Fehlmenge 1908 l reinen Alkohols.

Zusatz für die nach den Bestimmungen des § 11a des Regulativs für die Reinigungsanstalten zu behandelnden Betriebe:

Da die Reinigungsanstalt des N. N. aber den Controlen des § 11a des Regulativs unterliegt, beträgt der höchste steuerfreie Schwund noch weitere 1 1/2 Prozent		1905 l reinen Alkohols.
---	--	-------------------------

mithin bleiben zu versteuern 3 l reinen Alkohols.

und zwar erfolgt die Abschreibung und Besteuerung bei demjenigen auf dem Lager befindlichen Branntwein, welcher dem niedrigsten Abgabesatz unterliegt, also bei dem zu 0,50 Mk. zu versteuernden Branntwein. Demnach sind zu zahlen:

954 (1,50 Mk.)

Dagegen ist die steuerfrei bleibende Fehlmenge von 1270 (3175) l reinen Alkohols bei dem nach dem Konto vorhandenen Branntwein, auf welchen der höchste Abgabesatz ruht, also bei dem zu 0,74 Mk. abzuschreiben.

Nach den Eintragungen im Betriebsbuche sind seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeitet worden:

durch Destillation	100481 l reinen Alkohols.
durch Destillation und Filtration	26018 " " "
	zusammen 126499 l reinen Alkohols.

Die Differenz zwischen der im Betriebsbuche als verarbeitet nachgewiesenen und der in dem vorstehenden Abschluß als verarbeitet berechneten Branntweinmenge (127005 l reinen Alkohols) giebt zu Bedenken keinen Anlaß.

., den ten 18

(Unterschriften).

11) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 8. Juli d. Jz. einige Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Biffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, beschlossen.

Diese Aenderungen, welche mit dem 1. September d. Jz. in Kraft treten, können bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern, Nebenzollämtern und Steuerämtern an Amtsstelle eingesehen werden.

Danzig, den 26. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

12) Nachweisung

der bis Ende Juni d. Js. eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

N a m e n der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	fortan gehört.
Klein-Konitz, D.	Konitz (Westpr.)	Kleinkonitz.
Bachorz, Fo.	"	"
Funkermühle, M. u. G.	"	"
Müskendorf, D.	"	"
Walkmühle, M.	"	"
Glabus, Ab.	Menczystal.	"
Josephsberg, Fo.	"	"
Stobno, D., Ab.	Frankenhagen.	Wittistock.
Buzendorf, Ag.	Wittistock.	Frankenhagen.
Lottyn, Ag.	"	"
Nicponia, Bw.	"	"
Sternau, Ag.	"	"
Weißbruch, Ab.	"	"
Osterwid, D. u. Ab.	Frankenhagen.	Osterwid (Kr. Konitz)
Deutsch-Gelzin <input type="checkbox"/> , D.	"	Osterwid (Kr. Konitz)
Sicinski, Kol.	"	"
Abrau, D. u. Ab.	"	"
Granau, D. u. Ab.	"	"
Wiele, D. u. Ab.	Karszin.	Wiele.
Wildau, D. u. Ab.	"	"
Dombrowo, Ag.	"	"
Klitzkau, Ag.	"	"
Strasfurth, Kol. u. Ab.	Zastrow.	Radawitz.
Ossowermühle, M.	Tarnowke.	Zastrow.
Zempelkowo, D. u. Ag.	Gr. Wöllwitz.	Zempelkowo.
Meyenthal, G.	"	"
Komierowo, D. Ag.	Zempelburg.	"
Waldowke, D., Ag.	"	"
Gioffel, M.	Gr. Klonia.	"
Eichfelde (Obbodom), Kol.	"	"
Obodom, D <input type="checkbox"/> u. Kol.	"	"
Gerzberg, B.	Stolzenfelde.	Förstenaun.
Pezin, D. <input type="checkbox"/>	Flatow.	"

Bromberg, den 22. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Behlau.

(Hierzu der Dreffentliche Anzeiger Nr. 32.)

13) Beschluß.

Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat auf den Antrag des Grundbesizers Richard Holz in Dorf Rothhof auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, die dem Genannten gehörigen, in dem Gemeindebezirke Dorf Weißhof belegenen Wiesenparzellen Nr. 1a, 1b und 1c, Artikel 9 der Grundsteuermutterrolle, Band I, Blatt 12 der Grundbuchbezeichnung, von zusammen 4 Hektar Größe von dem Gemeindeverbande Dorf Weißhof abzutrennen und dem Gemeindeverbande Dorf Rothhof einzuverleiben.

Marienwerder, den 7 Juli 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Marienwerder.

14) In der Mühlenstraße zu Graudenz auf der Straße zwischen dem Grundstück Graudenz 1073/4, (Obermühle, Mühlenstraße 1) dem Herrn Julius Simon gehörig, anschließend an die dort bereits befindliche hohe Futtermauer am Garten des Herrn Mehrlein — einerseits — und dem Grundstück Graudenz No. 669, (Getreidemarkt 25) Speicher der Handelsgesellschaft Louis Liebert gehörig — andererseits — soll, um die Ueberfluthung der Mühlenstraße und der angrenzenden Stadttheile, sowie des Hinterlandes zu verhüten, eine Schutzmauer errichtet werden.

Hieron werden die Betheiligten in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 3 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab bei uns anzumelden; die eventl. später eingehenden Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Marienwerder, den 31. Juli 1890.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

v. Kehler.

15) Personal-Chronik.

Dem Königlichen Domainenpächter Kreck in Althausen ist der Character „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Es sind im Kreise Briesen ernannt: der Gutsverwalter Behlau zu Rgl. Neudorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rgl. Neudorf und der Rittergutsbesitzer Lewin zu Drückenhof zum Stellvertreter desselben.

Der Gemeindevorsteher Boß zu Moder ist nach abgelauener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Moder, Kreis Thorn ernannt.

An Stelle des von Eisenbrück versetzten Oberförsters Ferrentrop ist der Oberförster Schuppius in Eisenbrück zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Eisenbrück und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts Oberförster Kamelow in Pflastermühl für den Bezirk Pflastermühl ernannt worden.

